

Tarifvertragsparteien

Bundesverband der Schuh- und Lederwarenindustrie e.V., Offenbach am Main, Tarifgemeinschaft Lederwaren Reinhardtstr. 14, 10117 Berlin
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) - Hauptvorstand Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Fachlicher Geltungsbereich

<p>Der Tarifvertrag gilt für alle Betriebe, die Waren oder Vorprodukte aus Leder, aus Kunststoffen - gleich ob starr oder flexibel, beschichtet oder mehrschichtig - aus beschichteten oder unbeschichteten Geweben, Gewirken oder Gestriken, Vliesen, aus Pappen, Vulkanfiber, sowie aus Holz, Metall, Bast, Stroh oder anderen geeigneten Materialien herstellen, insbesondere Täschner-, Feinsattler- und Sattlerwaren, Reiseartikel und Koffer aller Art, Etais und Kulturtaschen, Schülerartikel (Ranzen, Mappen, Etais etc.), Schreibtischartikel, Bilderrahmen, Geschenkartikel, Büroorganisationsartikel, Sport- und Jagdausrüstungsartikel sowie sonstige Ausrüstungsartikel aller Art, Reitartikel und Tiergeschirre, Rucksäcke, Gamaschen, Schonbezüge, Arbeiterschutzartikel und andere Sicherheitsartikel, Gürtel, Beriemungen aller Art – auch Flechtriemen, Schnürriemen, Peitschenriemen, Belederungen aller Art, auch aus Ersatzmaterial, Uhrarmbänder, Lederknöpfe, Hosenträgern garnituren und verwandte Artikel, Behälter für Musikinstrumente, andere Behälter sowie Auskleidungen aller Art, tiefgezogene Formteile, Planen, Bespannungen, Zelte, Traglufthallen, Schichtstoff-Formate-Zuschnitte und Stanzteile, Profile und Profilrahmen, Dichtungen ferner für Schärfereien, Flechtereien, Präge- und Pressereibetriebe. Unter diesen Tarifvertrag fallen in diesem Sinne auch Betriebsabteilungen in fachfremden Betrieben.</p> <p><u>Gilt nicht</u> für die Schuh- und Handschuhindustrie, für Hersteller von Flechtriemen, Lederschuhriemen und Einfassbändern für die eigene Fabrikation in Betrieben, die überwiegend Schuhe und Schuhteile herstellen.</p>

Persönlicher Geltungsbereich

<p>Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.</p>
--

Laufzeit Tarifverträge

Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer	gültig ab 01.04.2013 in der Fassung vom 18.07.2023
Manteltarifvertrag für Angestellte	gültig ab 01.07.2016 in der Fassung vom 18.07.2023
Entgelttrahmentarifvertrag	gültig ab 01.03.2005 in der Fassung vom 16.02.2018
Tarifvertrag über Entgeltsätze und Ausbildungsvergütungen	gültig ab 01.08.2023
Tarifvertrag über Jahressonderzahlung	gültig ab 01.01.1994
Tarifvertrag Jahresleistungsprämie	gültig ab 01.01.2021

Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1	Arbeitnehmer, die <u>einfache Tätigkeiten</u> z.B. in der Produktion und Logistik verrichten, die nach kurzer <u>Anlernzeit von bis zu 2 Wochen</u> ausgeübt werden können.
Entgeltgruppe 2	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach kurzer <u>Anlernzeit von 2 bis 6 Wochen</u> ausgeübt werden.
Entgeltgruppe 3	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach einer Anlernzeit von über 6 Wochen ausgeübt werden.

Entgeltgruppe 4	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach einer <u>abgeschlossenen 2-jährigen Berufsausbildung</u> nach dem Berufsbildungsgesetz ausgeübt werden oder durch umfangreiche Kenntnisse in E3 und mehrjährige Praxis nachzuweisen sind.
Entgeltgruppe 5	Arbeitnehmer, die nach allgemeinen Anweisungen Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die i.d.R. durch eine <u>einschlägige abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung</u> in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten oder gleichgestellten Ausbildungsberuf erworben werden oder durch entsprechende umfangreich in E4 erworbene Fachkenntnisse und eine längere i. d. R. mehrjährige Berufspraxis nachzuweisen sind. Im Kunststoff-/Automotivbereich erfolgt die Ersteingruppierung nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens 3-jährigen Berufsausbildung bei entsprechend gutem Ergebnis in die Entgeltgruppe 5 - Zwischensatz (bisher nach 4 Jahren). Für den Bereich Lederwaren, Kindersitze und Kofferindustrie gilt diese Regelung nicht
Entgeltgruppe 6	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Anweisung <u>auf Teilgebieten selbstständig</u> Tätigkeiten verrichten, die <u>über die Anforderungsmerkmale der Gruppe E5</u> hinaus erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen, für die eine <u>abgeschlossene funktionsbezogene zusätzliche Aus- und Weiterbildung</u> oder <u>zusätzliche Fachkenntnisse</u> erforderlich sind, für die i. d. R. eine mehrjährige Berufserfahrung in E5 vorausgesetzt wird.
Entgeltgruppe 7	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Anweisungen <u>selbstständig und verantwortlich ein Sachgebiet führen</u> oder eine entsprechende qualifizierte Tätigkeit (u.a. Projektleitung, Führung kleiner Arbeitsgruppen) verrichten, für die eine für die Gruppe E6 erforderte <u>einschlägige Ausbildung, weitergehende Fachkenntnisse und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung</u> erforderlich sind oder für die eine <u>Aufstiegsfortbildung</u> (Abschluss einer Zusatzausbildung zum <u>Techniker</u> oder einer mit dem staatlich anerkannten Techniker vergleichbaren kaufmännischen Zusatzausbildung oder anerkannte <u>Meisterfortbildung</u>) weitergehende Fachkenntnisse und i.d.R. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung.
Entgeltgruppe 8	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien <u>selbstständig und verantwortlich ein gegenüber der Gruppe E7 umfangreiches Sachgebiet, einen Fachbereich oder ein Team mit Weisungsbefugnis</u> führen, zu der i. d. R. eine abgeschlossene, einschlägige Ausbildung an einer <u>kaufmännischen oder technischen Fachhochschule / Hochschule</u> befähigt und die darüber hinaus eine <u>einschlägige Berufserfahrung</u> erfordert. Die Berufsausbildung kann durch auf Grund einer entsprechenden Berufserfahrung an einem Arbeitsplatz der Gruppe E7 erworbene gleichwertige Kenntnisse ersetzt werden.

Monatsentgelt gemäß Entgelttarifvertrag in €

	01.08.2023	01.10.2024
Entgeltgruppe 1	2.100,00	2.200,00
Entgeltgruppe 2	2.150,00	2.250,00
Entgeltgruppe 3	2.200,00	2.300,00
Entgeltgruppe 4	2.210,00	2.310,00
Zwischensatz nach 4 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	2.330,00	2.430,00
Entgeltgruppe 5	2.382,00	2.482,00
Zwischensatz nach 4 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	2.766,00	2.866,00
Endsatz nach 7 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	3.132,00	3.232,00
Entgeltgruppe 6	3.194,00	3.294,00
Zwischensatz nach 4 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	3.479,00	3.579,00
Endsatz nach 7 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	3.693,00	3.793,00

Entgeltgruppe 7	3.764,00	3.864,00
Zwischensatz nach 4 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	4.050,00	4.150,00
Endsatz nach 7 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	4.189,00	4.289,00
Entgeltgruppe 8	4.332,00	4.432,00
Zwischensatz nach 4 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	4.568,00	4.668,00
Endsatz nach 7 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	4.706,00	4.806,00

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.08.2023
1. Ausbildungsjahr	1.050,00
2. Ausbildungsjahr	1.090,00
3. Ausbildungsjahr	1.120,00
4. Ausbildungsjahr	1.170,00

Regelarbeitszeit

39,0 h/Woche \cong 169,0 h/Monat

Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

Urlaubsgeld

bei vollem Jahresurlaubsanspruch 2 Wochenverdienste

Jahressonderzahlung

55% des Monatseinkommens bzw. der Auszubildendenvergütung

Vermögenswirksame Leistungen

keine Regelung

Zulagen

Mehrarbeit (6 – 20 Uhr)	25%
Mehrarbeit (20 – 6 Uhr)	50%
Sonntagsarbeit	50%
Feiertage	100%
Arbeit an den Weihnachtsfeiertagen, Pfingstsonntag, Ostersonntag, Neujahrstag und am 1. Mai	150%
sonstige gesetzliche Feiertage	125%
Nacharbeit bei Schichtbetrieben (20 – 24 Uhr)	25%
Nacharbeit bei Schichtbetrieben (4 – 6 Uhr)	15%
Nacharbeit bei Schichtbetrieben (0 – 4 Uhr)	30%